



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 29. Februar 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>,  
verfügt:

## Das Pflanzenschutzmittel

Isonet T (W 7343; 6,2 mg/Dispenser (E,Z)-3,8-tetradecadien-1-yl acetate und  
53,8 mg/Dispenser (E,Z,Z)-3,8,11-tetradecatrien-1-yl acetate)

wird befristet bis zum 31. Dezember 2024 vorübergehend für eine eingeschränkte  
Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

## Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Gemüsebau</b>			
Tomaten (nur im Gewächshaus)	<i>Tomatenminiermotte</i>	Dosierung: 800 Dispenser/ha Anwendung: vor dem Flug der 1. Generation	1

## Auflagen für die Anwendung

1 Bei der Handhabung und beim Aufhängen der Dispenser sind Schutzhandschuhe zu tragen.

## Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 916.161  
<sup>2</sup> SR 172.021

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

29. Februar 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss